

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugangs-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesprächsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 254.

Mittwoch, 30. Oktober 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition im Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Justiz-, Polizeihofes 1 Mark 65 Pf., durch den Postträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Reg. Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetz vom 4. August 1900 in der 18. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Auschluß des zur Amtshauptmannschaft Oschatz gehörigen Teils 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt

Montag, den 11. November d. J.

im Sitzungssaale des Rathauses zu Riesa von vormittags 10 bis 11 Uhr.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;

die unter 1—4 genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M eingeschäft und nach der Rev. Städte- bzw. Landgemeindeordnung (§ 44 bzw. § 35 a—g)

zur Ausübung des Stimmrechtes bei den Gemeindewahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsähnlichen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle hier nach stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 25. Oktober 1907.

2484 c F. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die auf Freitag, den 1. November d. J. im Gathothe zu Geithain angekündigte Versteigerung ist aufgehoben.

Riesa, 30. Oktober 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Vier ausgemusterte Kälberpferde sollen Montag, den 4. Novbr. 1907, vormittags 10 Uhr in Kalkreuth gegen das Meistergeld verkauft werden.

Königliches Remontedepot Kalkreuth.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 30. Oktober 1907.

* Wir werden um Abdruck folgender Zeilen ersucht:
Das Reformationsfest steht vor der Tür, das Fest des dankbaren Gebens an die Gottesstat der Erneuerung der christlichen Kirche durch Luther und an die reichen Segnungen des unserm Volk wiedergegebenen Lautern Evangeliums, das uns aber auch eindringlich gemahnt: Halte, was du hast, du evangelisches Christenvolk, daß niemand deine Krone nehme! Eine notwendige Mahnung grade für unsere Zeit. Man bedenkt heutzutage vielfach nicht, was unser Volk wie in religiöser, städtischer, so auch in kultureller Beziehung der Reformation, dem durch sie wachgerufenen evangelisch-protestantischen Geist verdankt. Dazu ist man auch nicht sonderlich darauf bedacht, darüber zu wachen, daß dieser Geist ungeschwächt erhalten bleibe. Das ist der größte Fehler und das größte Unglück unserer Zeit. Wie aber halten wir denn das fest, was wir durch die Reformation und an der Reformation haben? Gewiß in erster Linie dadurch, daß wir jeder für seine Person und in seinen Verhältnissen fest und treu zu dem Evangelium stehen und uns in unserem Sinn und Wandel als echte Kinder der Reformation, als gesinnungstümliche Nachkommen unsrer Luther bewahren. Über Einigkeit macht stark. Einigkeit ist uns dringend not. Doch daran fehlt es eben nur zu sehr bei uns. Deshalb müssen wir alles, was die Einigkeit, das einmütige Zusammenstehen und Zusammengehen unter uns zu fördern geeignet ist, mit Freuden begrüßen und unterstützen. Da müssen denn 2 Vereinigungen das rege Interesse aller treuwangeliisch gesinnten festhalten: der Gustav-Adolf-Verein und der Evangel. Bund, der Gustav-Adolf-Verein, der sich der evangelischen Glaubensgenossen in den anherrschaftlichen Ländern hilfreich annimmt und der am Reformationsfest durch einen besonderen Flugblatt um Gaben evangelischer Bruderliebe bittet, und der Evgl. Bund, der in den deutschen Ländern im Verbündigungskampfe gegen den Ultramontanismus, nicht gegen den Katholizismus überhaupt, die deutsch-protestantischen Interessen zu wahren, dem deutschen Volke die Segnungen der Reformation ungeschmäckt zu erhalten sucht — er hat erst jüngst durch seine Festseier in unserer Stadt öffentlich dargetan, was er ist und was er will. Leider aber stehen

immer noch viele Evangelische abseits von diesen beiden Vereinigungen und insbesondere von dem Evangelischen Bunde, dessen Mitglied man nur auf direkte Meldung hin wird.

Wie in der Stadt Riesa so auch in den umliegenden Gemeinden, die mit ihr zu einem Zweigverein des Evgl. Bundes gehören. Wie mancher könnte und mühte da Mitglied des Bundes sein. Vielleicht lassen sich durch die bevorstehende Reformationsfestfeier eine Anzahl deutsch-evangelischer Männer und Frauen (auch Frauen können Mitglieder werden) für die große Sache des Evgl. Bundes erwärmen und melden sich als Mitglieder an. Die Anmeldung kann jederzeit auf dem Pfarramt erfolgen. Je mehr treue Mitglieder der Bund gewinnt, desto wissamer kann er seine wichtige Aufgabe lösen, desto bessere Dienste kann er dem deutsch-evangelischen Volke leisten.

* Der Deutschnationale Handlungsgesellen-Werkband Hamburg hat es sich, so schreibt man uns, zur Aufgabe gemacht, nicht bloß auf sozialpolitischem Gebiete zum Wohle des Handlungsgesellen-Standes tätig zu sein, sondern er verfolgt auch den Zweck, sei es durch Abhaltung belehrender oder unterhaltsender Vorträge, oder sei es durch Gründung von Lehrlingsabteilungen, in welchen durch regelmäßige Zusammenkünfte der junge Nachwuchs durch ältere Kollegen und Standesgenossen auf ihren späteren selbständigen Werb hingewiesen werden, erzieherisch auf seine Mitglieder einzurichten. So hält z. B. wie aus dem Inseratenteile ersichtlich ist, die hiesige Ortsgruppe dieses Verbandes am Dienstag, den 5. November, abends 1/2 Uhr im Saale des Gesellschaftshauses einen Vorbild-Vortrag über: "Eine Ferienfahrt von der Elbe zum Goldenen Horn" ab, wozu sie unsern albelannten Herrn Organist Scheffler gewonnen hat. Der Vortrag dürfte sehr interessant werden und wollen wir nicht verspielen darauf hinzuweisen, daß Gäste freien Betritt haben.

* Die III. Strafkammer des Landgerichts Dresden verhandelte gestern nachmittag gegen den 24 Jahre alten landwirtschaftlichen Arbeiter Franz Gustav Köppen aus Riesa wegen Betrugs und Diebstahls im wiederholten Bildhause. Da der Angeklagte leugnete, mußten mehrere Zeugen vernommen werden. Der Angeklagte diente bei dem Gutsherren Alois in Mühlitz. Bei dem Verlassen seines Dienstes nahm er einem Knecht einige Sachen mit.

Gaben an. Hierbei erschwindete er sich von der 14 Jahre alten Tochter des Wirtschaftsbesitzers Richter ein Fahrrad im Werte von 150 Mark. Der Angeklagte wollte auf dem Rad spazieren fahren und es dann wieder zurückbringen. Köppen fuhr auf dem Rad nach Meißen, um es dabei zu verkaufen. Am 27. August lag der Angeklagte in Oelsitz einer Frau vor, er sollte sich für deren Ehemann 3 Mark geben lassen und am 28. August erschwindete sich Köppen von dem Pferdeshändler Fischer in Oschatz ein Pferd nebst Decke und Trensen im Werte von 300 Mark.

Der gemeinfähige Wirtschafter verkaufte das Pferd in Riesa für 53 Mark. Das Urteil lautete, unter Ausschluß mildender Umstände auf 3 Jahre Zuchthaus, 450 Mark Geldstrafe oder auf weitere 60 Tage Zuchthaus und 6-jährigen Ehrenrechtsverlust. Außerdem beschäftigte den selben Gerichtshof noch eine Berufung des 46 Jahre alten, in Riesa wohnenden Bildhauers Johann Hermann Haßtmann gegen ein Urteil des hiesigen Reg. Schöffengerichts, wonach ihm wegen Diebstahls in zwei Fällen eine 3-wöchige Gefängnisstrafe zugeteilt wurde. Wir haben bei Gelegenheit der Schöffengerichtsitzung aufführlich über die Angelegenheit berichtet. Die von H. eingeführte Berufung hatte Erfolg. Das Berufungsgericht raffierte das vorinstanzliche Urteil und sprach den Angeklagten losenlos frei.

Prinzessin Pia Monika, oder Prinzessin Anna, wie sie am sächsischen Hof genannt wird, ist nun mehr an den sächsischen Hof ausgeliefert worden. Graf Mattioli, der Florentiner Vertreter des sächsischen Hofs, war sich der Schwierigkeit seines Auftrages sehr wohl bewußt und führte daher die Sache des Königs der koptischen Dame gegenüber mit äußerster Vorsicht und Delikatesse. Er berücksichtigte sehr klug, wie leicht die Stimmung der Gräfin umschlagen konnte. Ihm ist es daher auch zu danken, daß die Angelegenheit noch zum Schluß so glatt erledigt worden ist. Prinzessin Pia Monika, Graf Mattioli, das Ehepaar Toselli und eine Kinderwärterin sind gestern mit Automobil von Florenz abgereist. Die Eisenbahn wurde auf Wunsch der Frau Gräfin bis Bologna vermieden, wo die Trennung der Mutter von ihrem Kinder stattfand. Das Ehepaar Toselli begab sich dann nach Salzburg zum Krankenlager des Vaters der Gräfin Montignojo,

Moderne Kleider- und Blusenstoffe empfiehlt in großer Auswahl W. Fleischhauer, Jnh. Rich. Beate.